

**Grundordnung
der Universität Duisburg-Essen**

Vom 13. August 2015

(Verköndungsblatt Jg. 13, 2015 S. 497 / Nr. 95)

**zuletzt geändert durch Artikel I der fünften Änderungsordnung vom 21. November 2018
(VBI Jg. 16, 2018 S. 751 / Nr. 155)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Grundordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsstellung**

Die Universität Duisburg-Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

**§ 2
Mitgliedergruppen**

(1) Universitätsmitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(2) Bei der Bildung von Gremien der Universität können von den Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 4 HG Untergruppen gebildet werden.

**§ 3
Rektorin oder Rektor,
Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat**

(1) Die Universität wird von einem Rektorat geleitet.

(2) Das Rektorat besteht neben der Rektorin oder dem Rektor als der oder dem Vorsitzenden und der Kanzlerin oder dem Kanzler aus bis zu drei hauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren sowie gegebenenfalls aus weiteren nicht hauptberuflichen Prorektoren/innen. Eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 HG kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.

(3) Die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorates erfolgt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Ordnung.

(4) Die erste Amtszeit der Mitglieder des Rektorates beträgt sechs Jahre, die weiteren Amtszeiten betragen vier Jahre. Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt zehn Jahre und jede weitere Amtszeit vier Jahre.¹ Die Amtszeit der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitgliedergruppen
- § 3 Rektorin oder Rektor, Prorektorinnen oder Prorektoren, Rektorat
- § 4 Findungskommission
- § 5 Hochschulwahlversammlung
- § 6 Hochschulrat
- § 7 Senat
- § 8 Kommissionen
- § 9 Gleichstellungsbeauftragte
- § 10 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
- § 11 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 12 Kuratorium
- § 13 Fachbereiche
- § 14 Dekanat, Dekanin oder Dekan
- § 15 Fachbereichsrat
- § 16 Ziel- und Leistungsvereinbarungen
- § 17 Nachhaltigkeitsauftrag
- § 18 Jahresabschluss
- § 19 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(5) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Universität generell oder im Einzelfall übertragen.

(6) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

§ 4 Findungskommission

(1) Die Findungskommission bereitet die Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Rektorats für die Hochschulwahlversammlung gemäß § 5 vor.

(2) Der Findungskommission gehören an:

1. Vier Mitglieder des Hochschulrates; darunter die oder der Vorsitzende des Hochschulrates,
2. Je ein Mitglied des Senates aus jeder Statusgruppe gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 HG; darunter die oder der Vorsitzende des Senats.

Darüber hinaus kann die Kommission beratende Mitglieder einladen.

(3) Die Wahlmitglieder der Findungskommission gemäß Abs. 2 Ziffer 1 werden vom Hochschulrat, die Wahlmitglieder gemäß Abs. 2 Ziffer 2 werden auf Vorschlag der einzelnen Statusgruppen von dem Senat gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 10 gewählt.

(4) Die Findungskommission tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates und der oder des Vorsitzenden des Senats zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden leiten gemeinsam die Sitzung, in der Regel abwechselnd.

(5) Nach eventueller Ausschreibung sowie Einladung und Aussprache der Kandidatinnen und Kandidaten gibt die Findungskommission Wahlempfehlungen an die Hochschulwahlversammlung ab. Falls die Findungskommission zu keinem mehrheitlichen Votum kommt, beginnt sie das Verfahren von neuem.

(6) Beschlüsse der Findungskommission werden mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gefasst.

§ 5 Hochschulwahlversammlung

(1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die Mitglieder des Rektorates gemäß § 17 HG bzw. wählt diese ab. Sie besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senates gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 11 und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrates. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Senats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Senat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Hochschulrates sind, haben Stimmrecht, wenn sie Externe im Sinne des § 21 Abs. 8 HG sind.

(2) Die Hochschulwahlversammlung tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates und der oder des Vorsitzenden des Senates zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden leiten gemeinsam die Sitzung, in der Regel abwechselnd.

(3) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates durch Multiplikation mit dem Faktor fünf gewichtet.

(4) Die Vorsitzenden laden schriftlich zu den Sitzungen, auf denen die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Rektorates erfolgen soll, mit einer vierwöchigen Frist ein. Bei einer Wahl lädt die Hochschulwahlversammlung die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ein. Dem Tagesordnungspunkt der Wahl bzw. Abwahl geht die Aussprache der Kandidatinnen und Kandidaten bzw. der oder des Betroffenen voraus.

(5) Die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren erfolgt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der designierten Rektorin oder des designierten Rektors; die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt in deren oder dessen Benehmen.

(6) Die Wahlen der Rektoratsmitglieder finden in getrennten und geheimen Wahlgängen statt. Die Wahl der Rektoratsmitglieder erfordert eine doppelte Mehrheit, das heißt die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums insgesamt und zusätzlich die Mehrheit innerhalb der beiden Hälften.

(7) Wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat von der Findungskommission vorgeschlagen wurde, wird die Wahl einmal wiederholt, falls im ersten Wahlgang die erforderlichen Mehrheiten nicht erreicht wurden. Sofern mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für das selbe Amt zur Wahl stehen, gilt folgende Regelung:

1. Die Hochschulwahlversammlung berät über die Wahlkriterien.
2. Es wird gleichzeitig über jede Kandidatin und jeden Kandidaten getrennt abgestimmt.
3. Erhalten alle oder keine Kandidatinnen oder Kandidaten eine doppelte Mehrheit, so stehen im zweiten Wahlgang erneut alle Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, sonst stehen nur die Kandidatinnen und Kandidaten mit doppelter Mehrheit weiterhin zur Wahl.
4. Im folgenden Wahlgang wird die endgültige Kandidatin bzw. der endgültige Kandidat bestimmt. Die wahlberechtigten Mitglieder haben nur eine Stimme, gewichtet gemäß Abs. 3. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Im letzten Wahlgang wird über die verbliebene Kandidatin oder den verbliebenen Kandidaten entschieden. Erzielt sie oder er die doppelte Mehrheit ist sie oder er gewählt; sonst gilt das Verfahren als gescheitert.

Eine weitere Aussprache zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang kann von einem Mitglied der Wahlversammlung beantragt werden. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission neue Vorschläge auf der Grundlage des § 4 Abs. 5 erarbeiten.

(8) Die Abwahl von Rektoratsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Hochschulwahlversammlung in der Gewichtung gemäß Absatz. 3. Mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet.

(9) Über eine Abwahl hat die Hochschulwahlversammlung auf schriftlichen Antrag des Hochschulrats oder des Senats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Das antragstellende Gremium muss den Betroffenen zuvor die Möglichkeit zur Aussprache im Gremium eingeräumt haben. Auch hier muss das jeweilige Gremium eine Abwahl mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen einleiten.

§ 6 Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder sind Externe.

(2) Die jeweiligen bisherigen Vorsitzenden oder ihre Stellvertretung leiten die konstituierende Sitzung bis zur Neuwahl einer oder eines neuen Vorsitzenden aus dem Kreis der externen Mitglieder sowie ihre oder seine Stellvertretung. Hierzu ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann noch keine Mehrheit nach Satz 2, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. In diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Senat²

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, unbeschadet der Regelung von Abs. 6, 13 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils 4 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Neben den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Senats gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 HG sind weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats die Leiterinnen oder Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten sowie die Vorsitzenden der Ständigen Universitätskommissionen nach § 8 Abs. 3.

(2) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(3) Der Senat in der Stimmrechtsverteilung nach Abs. 1 ist zuständig für

1. Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung, die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen,
2. Angelegenheiten, die die Forschungsförderung und -finanzierung betreffen,
3. die Zustimmung zum Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur,
4. den Erlass und die Änderung von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
5. den Erlass und die Änderung von Rahmenprüfungsordnungen,
6. den Erlass und die Änderung von Muster-Promotions- und Muster-Habilitationsordnung, der Berufsordnung, der Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“, der Ordnung zur Evaluation von Juniorprofessorinnen und -professoren im Laufe des dritten Jahres, der Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen sowie die Rahmenordnung für zentrale wissenschaftliche Einrichtungen,
7. den Erlass und die Änderung der Ordnung zur Errichtung einer Stiftung zur Förderung von Forschung, Lehre oder Wissenstransfer gemäß § 2 Abs. 6 HG,
8. die Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Abs. 1a Satz 1 HG,
9. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans und des Hochschulvertrags,
10. die Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Abs. 3 HG,
11. die Mitwirkung des Senats in der Hochschulwahlversammlung gemäß § 22a Abs. 1 Satz 1 HG,
12. die Wahl der Mitglieder des Senats in das Auswahlgremium zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats und die Bestätigung der vom Auswahlgremium beschlossenen Liste der Mitglieder des Hochschulrates gemäß § 21 Abs. 4 HG sowie das Vorschlagsrecht zur Abberufung von Mitgliedern des Hochschulrats gemäß § 21 Abs. 4a Satz 1 HG.

(4) Im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung kann der Senat gemäß Abs. 1 insbesondere

1. Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und Universitätseinrichtungen, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, zentrale Betriebseinheiten und der medizinischen Einrichtungen und zu den Profil- und Forschungsschwerpunkten der Universität sowie

2. Grundsätze aufstellen für Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fachbereiche, zu Fragen der Weiterbildung, des Fern- und Verbundstudiums, des Wissens- und Technologietransfers und der Forschung mit Mitteln Dritter.

(5) Im Rahmen einer Benehmensherstellung mit dem Rektorat kann der Senat gemäß Abs. 1 eine Vorlage einmalig zurückverweisen. In diesem Fall wird sich das Rektorat vor einer Entscheidung zusammen mit der oder dem Vorsitzenden des Senats sowie je einer Senatsvertreterin oder einem Senatsvertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG um eine einvernehmliche Vorlage an den Senat bemühen.

(6) In allen anderen Angelegenheiten haben acht der dreizehn Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer Stimmrecht, die übrigen fünf Mitglieder wirken beratend mit. Das Nähere zur Wahl und zur Vertretung regelt die Wahlordnung.

Die Grundordnung wird vom Senat in der Stimmrechtsverteilung gemäß Satz 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums in dieser Stimmrechtsverteilung beschlossen.

(7) Der Senat in der Stimmrechtsverteilung nach Abs. 6 wählt in getrennten Wahlgängen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Abs. 1 eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats nach Abs. 1 mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(8) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Verfahren zur Zuordnung der Tagesordnungspunkte zu den jeweiligen Stimmrechtsregelungen nach den Absätzen 3 und 4 regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 8 Kommissionen³

(1) Kommissionen haben bis zu 14 Mitglieder. Im Einzelnen orientiert sich die Zusammensetzung an den sachlichen Aufgaben der jeweiligen Kommission. Insbesondere wird eine in der Stimmgewichtung zur Hälfte aus Studierenden besetzte Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung sowie eine mehrheitlich mit Studierenden besetzte Qualitätsverbesserungskommission gebildet. In Kommissionen gem. § 12 Abs. 1 HG sind alle Gruppen gem. § 11 Abs. 1 HG vertreten.

(2) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz.

(3) Zur Beratung von zentralen Organen werden ständige Universitätskommissionen mit folgenden Aufgaben gebildet:

1. Kommission für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Wissenstransfer

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

a) Grundsatzfragen der Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

b) Unterstützung bei der Einrichtung und dem Erhalt von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs und internationalen sowie nationalen Kooperationen in Forschung, Wissens- und Technologietransfer;

c) Professionalisierung der Drittmittelwerbung;

d) Entwicklung von Grundsätzen zu qualitätssteigernden Maßnahmen in der Forschung;

e) Grundsätze für Promotions- und Habilitationsordnungen der Fachbereiche;

f) Fragen der Infrastruktur, sofern diese die Forschung betreffen (u.a. Gebäude- und Raumnutzung, Werkstätten und technische Dienste).

2. Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

a) Grundsatzfragen der Lehre einschließlich Teilzeitstudien, Fern- und Verbundstudien;

b) Förderung interner, nationaler sowie internationaler Kooperationen in der Lehre sowie Fragen der Studienberatung;

c) Grundsätze der Lehrevaluation;

d) Steigerung der Attraktivität der Universität als Lehr- und Lernstandort;

e) Grundsätze für Prüfungsordnungen, Studienpläne und Akkreditierungsverfahren;

f) Fragen der Infrastruktur, sofern diese die Lehre betreffen (u.a. Gebäudenutzung, Raumangebot und Raumausstattung).

3. Kommission für Entwicklungsplanung und Finanzen

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

a) Fragen der Struktur, Gliederung und Organisation der Universität;

b) mittel- und langfristige Hochschul- und Personalentwicklungsplanung;

c) Beratung und Begleitung der Planungsgrundsätze im Sinne des § 16 Abs. 1a HG, des Hochschulentwicklungsplans und der Entwicklungspläne der Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten einschließlich diesbezüglicher Ziel- und Leistungsvereinbarungen;

d) Hochschulverträge der Universität mit dem Ministerium gemäß § 6 Abs. 3 HG;

e) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und außeruniversitären Einrichtungen, soweit Belange der Struktur der Universität betroffen sind;

f) Entwicklung von Grundsätzen und Modellen zur Verteilung der Stellen und Haushaltsmittel;

g) finanzielle Belange in Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung, des Wissenstransfers und der unternehmerischen Tätigkeit der Universität;

- h) Grundsätze und Modelle zum Berichtswesen und Controlling sowie zur Kosten- und Leistungsrechnung;
- i) Beratung des Jahresabschlusses der Universität und Vorbereitung des Beschlusses des Hochschulrats über die Entlastung des Rektorats.

4. Kommission für Diversity Management (DiM)

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

Grundsatzfragen des Diversity Managements sowie die Begleitung und Unterstützung von Maßnahmen der Universität zur

- a. diversityorientierten Gestaltung von Studienangeboten und Strukturen
- b. Unterstützung von Diversity in der Forschung sowie in den Forschungsstrukturen
- c. Etablierung von Diversity als integralem Bestandteil des Qualitätsmanagements
- d. diversitygerechten Gestaltung von Personal- und Strukturentwicklung
- e. Nutzung von Diversity zur Profilbildung und den Ausbau von Kooperationen

Die Kommission kooperiert themenbezogen mit der Gleichstellungskommission und der Gleichstellungsbeauftragten (in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen des Diversity Managements) sowie mit anderen Kommissionen, sofern deren Aufgabenbereiche betroffen sind.

5. Gleichstellungskommission

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- a) Grundsätze für die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre sowie bei der Entwicklungsplanung;
- b) Grundsätze, Modelle und Stellungnahmen zur Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Maßnahmen und zu deren Berücksichtigung im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie der internen Mittelvergabe;
- c) Beratung der zuständigen Stellen bei Vorbereitung und Erstellung der Frauenförderpläne sowie bei deren Fortschreibung auf der Grundlage der Berichte über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen sowie die Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse.

6. Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (Qualitätsverbesserungskommission)

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- a) Planerische Vorschläge zur zweckmäßigen Verwendung von Mitteln nach § 1 Studiumsqualitätsgesetz;
- b) Überprüfung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation, insbesondere die Verwendung der zentralen Mittel;

- c) Empfehlungen und Stellungnahmen zum hochschulinternen Berichtswesen und Qualitätsmonitoring im Bereich Studium und Lehre;

- d) Stellungnahme zu den Fortschrittsberichten der Hochschulleitung nach § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz.

Die Fachbereiche richten entsprechende eigene Qualitätsverbesserungskommissionen ein. Näheres, insbesondere zu Vorsitz, Zusammensetzung und Amtszeit regeln die Fachbereichsordnungen.

7. Kommission für Informations-, Kommunikations- und Medientechnik

Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:

- a) Beratung bei der zukunftsorientierten Gestaltung sowie der Organisations- und Technikentwicklung dieses Bereichs;

- b) Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit.

(4) Die Kommissionen nach Abs. 3 arbeiten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung, insbesondere in der Evaluation der Leistungen der Einheiten im Zuge der Bewertung der Zielerreichung im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zusammen. Zu den Aufgaben jeder Kommission gehört die Sicherstellung der Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität.

(5) Kommissionen nach Abs. 3 können aus eigener Initiative tätig werden, soweit sachliche Aspekte dies geboten erscheinen lassen. Sie werden durch die Hochschulverwaltung unterstützt. Die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen sind ihnen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Kommissionen nach Abs. 3 berichten regelmäßig dem Senat sowie auf Verlangen dem Rektorat, dem Hochschulrat und anderen Gremien und Organen der Hochschule über ihre Arbeitsergebnisse. Rektoratsmitglieder und Vorsitzende der Kommissionen nach Abs. 3 haben einen gegenseitigen Informationsanspruch. In Angelegenheiten von strategischer Bedeutung sind die Kommissionen nach Abs. 3 vor der abschließenden Entscheidung zu hören. Soweit eine Kommissionsempfehlung vorliegt, ist sie bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.

(7) An den Sitzungen der Kommissionen nach Abs. 3 nimmt die jeweils sachlich zuständige Prorektorin bzw. der jeweils sachlich zuständige Prorektor oder sofern kein zuständiges Prorektorat existiert die jeweils sachlich zuständige Beauftragte bzw. der sachlich zuständige Beauftragte des Rektorats als beratendes Mitglied teil. Die Mitglieder einer Kommission gem. Abs. 3 haben das Recht zu beratender Teilnahme an den Sitzungen der jeweils anderen Universitätskommissionen. Die Kommissionen gem. Abs. 3 können weitere sachverständige Mitglieder und Angehörige der Universität sowie universitätsexterne Expertinnen und Experten zu ihren Beratungen hinzuziehen.

(8) Der Senat legt die Zusammensetzung der Kommissionen mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder fest und wählt die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in den Kommissionen nach Abs. 3

im Benehmen mit dem Rektorat. In der Kommission gem. Abs. 3 Ziff. 6 stammen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden der Universität; Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Universität sind, können nicht Mitglieder der Kommission sein. Die Wahlvorschläge werden von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG erstellt. Bei der Kommission nach Abs. 3 Nr. 5 ist auf eine angemessene Anzahl männlicher Mitglieder hinzuwirken. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 HG beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können für jede Kommission ein weiteres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen.⁴ Die Gruppe der Studierenden kann für jede Kommission ein weiteres Mitglied, für Kommissionen mit mindestens vier studentischen Mitgliedern zwei weitere Mitglieder und für Kommissionen mit mindestens sechs studentischen Mitgliedern drei weitere Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter vorschlagen.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte⁵

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität gem. § 24 Abs. 1 HG und ihre bis zu vier Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sollen unterschiedlichen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören.

(2) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.

(3) In den Fachbereichen werden Gleichstellungsbeauftragte auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder des Fachbereichs sind, vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann sich bei Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereichs, die einen Fachbereich betreffen, von der jeweiligen Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten vertreten lassen. Sind abschließende Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Vorgängen abzugeben, so erfolgt dies durch die Gleichstellungsbeauftragte der Universität.

(4) Näheres zu Abs. 1 und 2 regelt die Ordnung zur Findung und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und zu Abs. 3 die Wahlordnung.

§ 10 Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte⁶

(1) Die Studierenden wählen zwei Beauftragte für die Belange der studentischen Hilfskräfte.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Alles Weitere, wie die Fragen zum Vorschlagsrecht und Wählbarkeit regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

(3) Die Beauftragten werden im angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt, sofern sie in

einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen und gesetzliche Bestimmungen einer Freistellung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 11 Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die oder der Beauftragte der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter werden vom Senat auf der Grundlage eines in der Studierendenschaft mit den betroffenen Mitgliedern abgestimmten Vorschlags der Gruppe der Studierenden gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Universität gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1-4 HG. Eine Person soll der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) Die Amtszeit der oder des Beauftragten beträgt zwei Jahre; die Amtszeit einer oder eines Beauftragten aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(4) Die oder der Beauftragte wird in angemessenem Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt, sofern sie oder er in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität steht und gesetzliche Bestimmungen einer Freistellung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 12 Kuratorium

Zur Beratung und Unterstützung von Senat und Rektorat in Fragen der regionalen Vernetzung der Universität können Senat und Rektorat in beiderseitigem Einvernehmen ein Kuratorium einsetzen.

§ 13 Fachbereiche

(1) Die Hochschule gliedert sich nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans in Fachbereiche, welche die Bezeichnung „Fakultät“ tragen.

(2) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat, welcher die Bezeichnung „Fakultätsrat“ trägt.

(3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Beschlüsse über die Fachbereichsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

(4) Sofern innerhalb eines Fachbereichs wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 HG gebildet werden, ist ein zugehöriges Leitungsgremium unter Beachtung der §§ 11 Abs. 2 und 29 Abs. 3 HG zu bilden. Näheres regeln die Fachbereichsordnung sowie die vom Fachbereichsrat zu beschließenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 14

Dekanat, Dekanin oder Dekan ⁷

(1) Die im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Ihm gehören die Dekanin oder der Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekane an. Die Fachbereichsordnung kann bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt 4 Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt eine der Prodekaninnen oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan. Im Übrigen regelt das Dekanat die Aufgabenverteilung einschließlich der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrages unter seinen Mitgliedern im Benehmen mit dem Fachbereichsrat. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Bis zur Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören.

(5) Für den Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ gilt folgende Regelung: Dem Dekanat gehören an:

1. die Dekanin oder der Dekan;
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan;
3. bis zu vier weitere Prodekaninnen oder Prodekane nach Maßgabe der Fachbereichsordnung;
4. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer;
5. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor und die kaufmännische Direktorin oder der kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme; ist die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor Mitglied der Universität, so gehört sie oder er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Die Mitglieder des Dekanats nach Nr. 1 bis 3 werden vom Fakultätsrat aus der dem Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ angehörigen Gruppe der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt. Das Mitglied nach Nr. 2 kann einer anderen Gruppe im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 HG angehören. Das Mitglied nach Nr. 4 wird auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Dekanats und des Fachbereichsrats. Bei Stimmgleichheit im Dekanat gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

§ 15

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte des Dekanats entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) Der Fachbereichsrat ist im Wege der Benehmensherstellung in folgenden Angelegenheiten an der Entscheidung des Dekanats beteiligt:

1. Erstellung des Entwicklungsplans des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan;
2. Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs.

Im Rahmen einer Benehmensherstellung kann der Fachbereichsrat eine Vorlage des Dekanats einmalig an das Dekanat zurückverweisen. In diesem Falle wird sich das Dekanat vor einer Entscheidung mit je einer Fachbereichsratsvertreterin oder einem Fachbereichsratsvertreter der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HG um eine einvernehmliche Vorlage an den Fachbereichsrat bemühen.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind acht Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie drei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG zwei Jahre.

(4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(5) Den Fachbereich ‚Medizinische Fakultät‘ betreffende Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 16

Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Zum Zwecke der Erfüllung der Hochschulaufgaben, zur Innovationsförderung, Profilbildung, Schwerpunktsetzung und Sicherstellung gleichstellungsrelevanter Aspekte sowie zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung trifft das Rektorat mit den Fachbereichen, der Verwaltung, den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten und anderen Einrichtungen der Universität Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Darüber hinaus können Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen Dekanaten und Einheiten der Binnenstruktur der Fachbereiche vereinbart werden. Grundlage für diese Vereinbarungen ist der Hochschulentwicklungsplan, der auf der Grundlage vom Senat gebilligter Planungs-

grundsätze unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche vom Rektorat aufgestellt wird; Grundlage für die Vereinbarungen der Dekanate sind die Entwicklungspläne der jeweiligen Fachbereiche.

§ 17 Nachhaltigkeitsauftrag

(1) Die Universität Duisburg-Essen entwickelt ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Forscherinnen und Forscher haben aufgrund ihres Wissens, ihrer Erfahrung und ihrer Freiheit eine besondere ethische Verantwortung, die über die rechtliche Verpflichtung hinausgeht. Daher müssen sie bei ihren Entscheidungen die Chancen der Forschung und deren Risiken für Menschenwürde, Leben und andere wichtige Güter gegeneinander abwägen. Die Universität Duisburg-Essen vermittelt ihren Mitgliedern das Problembewusstsein und die notwendigen Kenntnisse über die rechtlichen Grenzen der Forschung. Darüber hinaus unterstützt sie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch entsprechende Schulungsmaßnahmen sowie durch explizite Grundsätze für die Sicherung ethischer wissenschaftlicher Praxis.

(2) Das Rektorat bestellt eine Nachhaltigkeitsbeauftragte oder einen Nachhaltigkeitsbeauftragten, die oder der die Umsetzung der Nachhaltigkeitskonzeption begleitet.

§ 18 Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Abschlussbericht des Prüfers wird dem Senat in nicht öffentlicher Sitzung vorgestellt.

§ 19 Verkündung von Ordnungen und Beschlüssen

Alle Ordnungen sowie zu veröffentliche Beschlüsse werden im „Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen“ bekannt gegeben. Dieses erscheint je nach Bedarf und wird jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Die Ordnungen werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgefertigt und treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, soweit in ihnen nicht ein anderer Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmt ist.

§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Duisburg-Essen vom 21. September 2007 (Verkündungsblatt Jg. 5, 2007 S. 489), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 14. November 2011 (VBI Jg. 9, 2011 S. 765 / Nr. 106), außer Kraft.

(2) Bis zur Neubildung der Organe und Gremien und Neuwahl der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nach In-Kraft-Treten dieser Grundordnung nehmen die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben und Befugnisse weiterhin wahr.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 08.05.2015.

Duisburg und Essen, den 13. August 2015

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

¹ § 3 Abs. 4 Satz 2 neu gefasst durch Art. I der vierten Änderungsordnung vom 13.08.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 555 / Nr. 120), in Kraft getreten am 15.08.2018

² § 7: Abs. 3 Nr. 3 geändert, nach Abs. 3 neue Abs. 4 und 5 hinzugefügt, bisherige Abs. 4 bis 6 werden zu Abs. 6 bis 8 durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 25.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 557 / Nr. 107), in Kraft am 01.10.2015

³ § 8 Abs. 3 geändert durch Art. I der ersten Änderungsordnung vom 25.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 557 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.10.2015

⁴ § 8 Abs. 8 nach Satz 5 neuer Satz 6 eingefügt, der bisherige Satz 6 wird Satz 7 durch fünfte Änderungsordnung vom 21.11.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 751 / Nr. 155), in Kraft getreten am 04.12.2018

⁵ § 9 Abs. 1 und 2 geändert sowie Abs. 4 neu gefasst durch Art. I der dritten Änderungsordnung vom 19.09.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 799 / Nr. 150), in Kraft getreten am 26.09.2017

⁶ § 10 Abs. 1 geändert Art. I der ersten Änderungsordnung vom 25.09.2015 (VBI Jg. 13, 2015 S. 557 / Nr. 107), in Kraft getreten am 01.10.2015

⁷ § 14 Abs. 5 Nr. 3 geändert durch Art. I der zweiten Änderungsordnung vom 31.05.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 379 / Nr. 57), in Kraft getreten am 03.06.2016